

Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht, Zivil- und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

Fax 032121336265 ; ra_dr_eickhoff@web.de

<http://www.anwalt-bankrecht-berlin.de>

Erbrecht

Europa dringt ins Erbrecht ein

Es ändert für auch im Ausland lebende Deutsche wie Rentner, Expats usw. alles! Dringender Handlungsbedarf.

Die ab 17.8.2015 geltenden Änderungen im Erbrecht kann man ohne Übertreibung als dramatisch bezeichnen. Das muss nicht „schlecht“ sein, aber die Spielregeln ändern sich für Rentner auf Mallorca, in Südfrankreich oder sonst in dem größten Teil der EU (nicht für Dänemark, Großbritannien und Irland!) lebende Deutsche wie entsandte Mitarbeiter radikal.

UND: Diese Regeln gelten auch für Menschen, die bereits vorher ein Testament gemacht hatten. Egal ob beim Notar oder handschriftlich.

Kurz gesagt bedeutet dies, dass es nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit für das Erbrecht ankommt, sondern auf den gewöhnlichen Aufenthalt. Lebt man also überwiegend auf Mallorca, gilt spanisches Erbrecht, genießt man den Lebensabend in der Toskana, gilt italienisches Erbrecht.

Man sollte nicht meinen, die Erbrechte seien ähnlich. Ehefrauen und Kinder werden völlig anders behandelt. Zuschläge von ein Viertel des Erbes für den überlebenden Ehegatten bei einer Zugewinnngemeinschaft sind eine deutsche Spezialität. Die Regeln über Pflichtteile variieren völlig.

Und schlimmer noch: Auch die FORM der Testamentserrichtung ist unterschiedlich. So etwas wie Ehegattentestamente in Form des Berliner Testaments, bei dem nur einer das Testament handschriftlich schreiben muss und der andere lediglich zustimmt und mitunterschreibt, sind in aller Regel im Ausland im Zweifel nichtig. Das heißt: Es gibt dann möglicherweise kein wirksames Testament mehr und es wird gesetzlich nach dem Ort des Aufenthalts vererbt. Die verschiedenen nationalen Finanzämter sehen dies alles natürlich nochmals anders.

Überraschung für die Erben garantiert.

Allerdings kann man und muss man – rechtzeitig – etwas dagegen unternehmen.

Alles in allem ist dies ein gutes Beispiel dafür, was man sich auf europäischer Ebene hätte sparen können. Man hätte sich der Doppelbesteuerungen von Erben annehmen müssen. Was sich unsere Europapolitiker dabei gedacht haben, bleibt ein Rätsel. Es führt vermutlich indirekt zu einem erheblichen Steuerausfall in Deutschland. Der EuGH wird es ihnen später erklären, wenn nach der EU-Erbschaftsverordnung in der nationalen Erbschaftsbesteuerung einen Verstoß gegen die Freizügigkeit nach den EU-Verträgen wittert.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin